

STATUTEN

Artikel 1

Der Husaren Reitclub St. Gallen ist ein selbständiger Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB.

Artikel 2

Er bezweckt vor allem die Pflege der Reitwege sowie die Förderung der Reiterei im allgemeinen und die Geselligkeit.

Artikel 3

Zu diesem Zweck vertritt er die Interessen der Reiter bei den Behörden, ist besorgt, dass alle öffentlichen Wege für die Reiter offen bleiben und verhandelt mit privaten Boden-Besitzern, damit sie freien Weg gestatten. Der Husaren Reitclub kann freiwillige Beiträge zum Unterhalt besonders strapazierter Wege an Private und die öffentliche Hand leisten.

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Generalversammlung (GV)

a)

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Er besteht aus einem:

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

b)

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst, wobei bei Stimmgleichheit dem Präsidenten der Stichentscheid zusteht. Mindestens einmal jährlich beruft er eine Generalversammlung ein und zwar im 1. Jahresquartal. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder mit beiliegender Traktandenliste erfolgen.

c)

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand befristete Kommissionen, die von einem Präsidenten geleitet werden, wählen. Die Verantwortung bleibt beim Präsidenten.

d)

Die Generalversammlung ist oberstes Organ. Sie nimmt die Rechnung ab und erteilt dem Vorstand Décharge. Der Vorstand wird von der Generalversammlung je für ein Jahr gewählt.

Artikel 5

Statuten-Aenderungen müssen mit der Traktandenliste zum voraus veröffentlicht werden und bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung. Auch in der GV steht dem Präsidenten bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Artikel 6

Der Verein gliedert sich in:

- Vollmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Junioren (bis zum vollendeten 18. Altersjahr)
- Passivmitglieder (Nicht-Reiter)
- Kollektivmitglieder

a)

Mitglied kann jedermann, der die Interessen der Reiterei vertritt, durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten werden. Die Aufnahme unterliegt dem Beschluss des Vorstandes.

b)

Mitglieder können jederzeit austreten durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten.

c)

Ausschluss kann verfügt werden durch den Vorstand bei Nichtbezahlen der Beiträge oder aus anderen gewichtigen Gründen, vor allem durch ein Verhalten, das den Frieden in unserem Verein stören würde. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die General-Versammlung zu.

Artikel 7

Der Verein kann aufgehoben werden, wenn die Mitgliederzahl unter 20 fällt. Zur Aufhebung bedarf es einer Generalversammlung, wobei die Aufhebung von zweidrittel Stimmen der Anwesenden beschlossen wird. Das Vermögen wird einer wohlthätigen Institution, die vom Vorstand bestimmt wird, vermacht.

Artikel 8

Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, zusammen. Solche Institutionen oder Vereine können als Kollektiv-Mitglieder beitreten, wobei die Verpflichtung und die Art der Zusammenarbeit von Fall zu Fall geregelt werden. Pro Institution soll ein Delegierter bestimmt werden. Der Vorstand ruft pro Jahr ein bis zwei Delegiertenversammlungen (DV) ein. Dem Vorstand steht das Recht zu, ohne Grundangabe einen anderen Delegierten aus derselben Institution zu wünschen.

Artikel 9

Die Mitglieder-Beiträge werden in der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 10

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.